

**§ 1**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2010 aufgrund der §§ 23 und 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 verordnet:

**I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON  
ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN**

**II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

**§ 2**

**Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 3**

**Aufzählung der neben Müll in die  
Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll (Restmüll, Altstoffe, kompostierbare Abfälle) werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

**§ 4**

**Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen, kompostierbaren Abfällen und Sperrmüll zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten für die wiederkehrende Benützung geeigneten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Zusätzlich zu den zugeteilten Restmülltonnen können bei vorübergehendem Mehrbedarf auch Restmüllsäcke von der Gemeinde bezogen werden.
- (4) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
  - 4.1 Altpapier wird in besonders gekennzeichneten Spezialbehältern gesammelt. Fassungsraum 240, 770 oder 1100 Liter, roter Deckel.
  - 4.2 Weißglas wird in besonders gekennzeichneten Spezialbehältern gesammelt. Fassungsraum 1m<sup>3</sup>, weiße Großflächenkleber.
  - 4.3 Buntglas wird in besonders gekennzeichneten Spezialbehältern gesammelt. Fassungsraum 1m<sup>3</sup>, grüne Großflächenkleber.
- (5) Restmüll wird einer Verbrennung, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt, Biomüll wird kompostiert.
- (6) Getrennt von Sperrmüll sind Eisen, Eisenschrott und sonstige Metalle im Altstoffzentrum in der Müllumladestation Mödling, Viaduktstraße 5, 2353 Guntramsdorf einzubringen.

## § 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden jährlich

52 Einsammlungen von Restmüll  
52 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden jährlich gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in folgendes Sammelzentrum einzubringen:

Müllumladestation Mödling, Viaduktstraße 5, 2353 Guntramsdorf

## § 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

### I. Für die Abfuhr von Restmüll/Müll

- 1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter Fassungsvermögen EUR 4,07
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter Fassungsvermögen EUR 8,14
  - c) für einen Müllbehälter von 770 Liter Fassungsvermögen EUR 28,49
  - d) für einen Müllbehälter von 1100 Liter Fassungsvermögen EUR 40,70
- 2) Für Müllsäcke von 110 Liter Fassungsvermögen für eine einmalige Benützung EUR 4,82

### II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

- 1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter Fassungsvermögen EUR 4,07
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter Fassungsvermögen EUR 8,14
  - c) für einen Müllbehälter von 770 Liter Fassungsvermögen EUR 28,49

### III. Für die Abfuhr von Restmüll / kompostierbaren Müll - Mekomtonne

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

- a) für einen Müllbehälter mit 140 Liter Fassungsvermögen EUR 4,51  
Eine Mekomtonne mit 140 Liter Fassungsvermögen kann auch aus abfuhrtechnischen Gründen in Form zweier Müllbehälter für die Abfuhr von Restmüll / Müll von 70 Liter Fassungsvermögen in Kombination mit einem Müllbehälter für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen von 70 Liter Fassungsvermögen zugeteilt werden (lt. Adressverzeichnis Beilage (A))
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter Fassungsvermögen EUR 9,02

Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 47,23 % der Abfallwirtschaftsgebühr bei Mekomtonnen bzw. bei anstelle von Mekomtonnen zugeteilten kombinierten Restmüll- und Biotonnen gemäß § 6 Abs. (3) Zif. III und 44,96 % der Abfallwirtschaftsgebühr bei Restmüll-, Biotonnen und Restmüllsäcken.

Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. fällig.

**§ 8**  
**Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt der Stadtgemeinde Mödling abzugeben.

**§ 9**  
**Aufstellungsort**

- (1) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen / Müllsäcke) im Pflichtbereich der Stadtgemeinde Mödling so an der Grundstücksgrenze bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (2) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

**§ 10**  
**Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht**

Soweit es zur Vollziehung der Abfallwirtschaftsverordnung bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 erforderlich ist, sind die Organe der Stadtgemeinde Mödling sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen (§ 31 NÖ AWG 1992).

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Mödling tritt am 1. November 2010 in Kraft.

  
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Hans Stefan Hintner

angeschlagen am 04.10.2010  
abgenommen am 19.10.2010

  
Der Bürgermeister:  
Hans Stefan Hintner